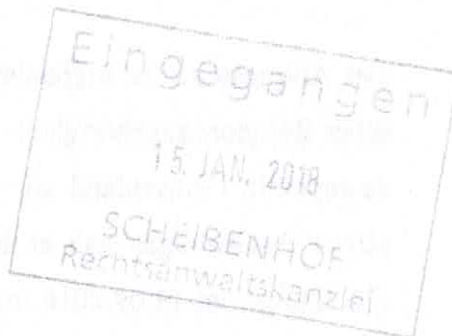


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin Dr. Dobberstein als Einzelrichterin

am 9. Januar 2018 **beschlossen:**

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.12.2017 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger vom Volk der Tadschiken und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste seinen Angaben zu Folge am 04.08.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 14.09.2015 einen Asylantrag. Zur Begründung seines Asylantrages gab er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 14.09.2016 im Wesentlichen an, dass es in seiner Familie Erbschaftsstreitigkeiten wegen Grundstücken seines Großvaters gegeben habe. Vier seiner Onkels wollten das Erbe unter sich aufteilen und seinen Vater von der Erbschaft ausschließen. Dabei sei es zu einer Auseinandersetzung zwischen seinem Vater und seinem Onkel gekommen. Sein Onkel habe seinen Vater angegriffen und geschlagen. Sein Cousin sei dazu gekommen und habe seinen Vater mit einer Axt schlagen wollen. Der Antragsteller sei dazwischen gegangen und habe seinen Cousin mit einer Schaufel ins Gesicht geschlagen. Auf einmal habe er einen Schlag auf die Nase bekommen und sei bewusstlos gewesen. Er sei zuhause aufgewacht und habe bemerkt, dass er am linken Bein verletzt gewesen sei. Seine Eltern hätten ihm mitgeteilt, dass sein Cousin gestorben sei und er so schnell wie möglich fliehen müsse. Er sei über das Dach des Hauses geflüchtet und sei zunächst in den Iran gegangen. Im Übrigen wird auf die Anhörung Bezug genommen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 05.12.2017 - zugestellt am 06.12.2017 - wurde der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und der Antrag auf Zuerkennung subsidiären Schutzes (Nr. 2) als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach §60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 3) und der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu seiner Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr. 4). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 5).

Am 12.12.2017 ließ der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten Klage erheben (8 K 22400/17 Me) und um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen. Er ließ beantragen,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.12.2017 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen.

Bei den Ausführungen des Antragstellers beim Bundesamt seien keine Widersprüche gegeben. Als Nachfrage seien durch den Anhörer drei Fragen mit einmal gestellt worden. Dabei sei nur eine Frage bei dem Antragsteller hängen geblieben, auf welche er geantwortet habe. Auf einen Vorhalt habe er zudem nicht lediglich mit einem „Ja“, sondern mit weiteren Ausführungen geantwortet. Vertiefende Nachfragen und Aufforderungen seien nicht gestellt worden. Der Antragsteller habe nicht von einer tiefen Ohnmacht, sondern von einer Bewusstlosigkeit gesprochen. Bei der Beinverletzung müsse es sich zudem nicht zwingend um eine Verletzung handeln, die eine Flucht über ein Dach unmöglich mache. In einer derartigen Situation sei zudem der Adrenalinpiegel hoch. Der Antragsteller sei zudem nicht auf etwaige Widersprüche hingewiesen worden. Die Grundsätze des fairen Verfahrens seien verletzt worden. Es sei auch zu beachten, dass Anhörer und Entscheider personenverschieden gewesen seien. Zudem liegen Anhörung und Entscheidung eineinviertel Jahr auseinander. Der Antragsteller sei auch bei der Anhörung noch nicht volljährig gewesen. Das Alter des Antragstellers sei bei der Beurteilung der Frage der Mitwirkungspflichtverletzung zu berücksichtigen gewesen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Behördenakte des Bundesamtes (1 Heftung) Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, die kraft Gesetzes (§ 75 AsylG) ausgeschlossene aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheids des Bundesamtes anzuordnen, ist zulässig. Er wurde insbesondere fristgerecht erhoben (vgl. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG).

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. An dem Offensichtlichkeitsurteil im Bescheid vom 05.12.2017 und damit an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen ernstliche Zweifel (vgl. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Dies ist vorliegend der Fall, da die Voraussetzungen für ein Offensichtlichkeitsurteil nicht gegeben sind.

Gem. § 30 Abs. 1 AsylG ist ein Asylantrag offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält (§ 30 Abs. 2 AsylG). Gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG ist zudem ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird. Nur im Falle der Richtigkeit des "Offensichtlichkeitsurteils" des Bundesamtes überwiegt das öffentliche Interesse an der Ausreise schon vor der bestandskräftigen Asyablehnung das Interesse des Asylbewerbers an einem fortdauernden Aufenthalt im Bundesgebiet bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter (BVerfG, B. v. 2.5.1984 – 2 BvR 1413/83 – juris Rn. 38, 40).

Die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet i.S.v. § 30 AsylG liegen nicht vor.

Vorliegend geht das Bundesamt wohl davon aus, dass die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG erfüllt sind und es offensichtlich sei, dass das Vorbringen des Antragstellers in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich sei und offenkundig den Tatsachen nicht entspreche. Das Bundesamt führt zur Begründung des Bescheids aus, dass die Angaben des Antragstellers oberflächlich und unsubstantiierte, pauschale Behauptungen seien. Auf Nachfragen und Aufforderungen habe der Antragsteller ausweichend und mit Wiederholungen reagiert. Es sei nur schwer nachvollziehbar, wie der Antragsteller, der selber ohnmächtig geworden sein will, leicht verletzt das Grundstück habe verlassen können. Hierzu habe der Antragsteller keine Angaben getätigt. Unglaublich erscheine zudem sein Vortrag, mit einer Verletzung am Bein über das Hausdach geflohen zu sein. Es sei zu erwarten gewesen, dass er detaillierte Angaben zum konkreten Ablauf seiner Flucht tätigen kann und sich

nicht nur auf einen Ablaufplan beschränke. Es sei zudem zu erwarten gewesen, dass er in diesem Zusammenhang die Art und Schwere seiner Verletzung am Bein hätte beschreiben können.

Ernstliche Zweifel bestehen bereits aufgrund der Trennung des Anhörungs- und Entscheidungsverfahrens (vgl. auch VG Würzburg, B. v. 29.12.2016 - Az. W 5 S 16.32663 -, zitiert nach juris). Die angefochtene Entscheidung traf eine andere Person, als die die persönliche Anhörung durchgeführt hat. Eine notwendige Personenidentität ist zwar nach den einschlägigen Vorschriften des Asylgesetzes nicht zwingend erforderlich, die fehlende Identität ist jedoch dann relevant, wenn die Entscheidung ganz wesentlich auf einer Glaubwürdigkeitsprüfung beruht (VG Würzburg, a. a. O., m. w. N., VG Greifswald, B. v. 06.12.2016 - Az. 4 B 1987/16 As HGW -, VG Göttingen, B. v. 17.08.2010 - Az. 2 B 301/10 -, beide zitiert nach juris; zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung VG Bayreuth, B. v. 04.04.2017 - Az. B 4 S 17.30876 -, zitiert nach juris). Soweit sich die Entscheidung auf das Kräfteverhältnis des Antragstellers und dessen anschließende Möglichkeit mit einer Verletzung am Bein zu fliehen stützt, fehlen in der Niederschrift Angaben zur Konstitution und Eindruck des äußeren Erscheinungsbildes des Antragstellers. Da der Entscheider sich lediglich auf die Niederschrift der persönlichen Anhörung stützen konnte, hätte dies - sofern dies in der nachfolgenden Entscheidung verwertet wird - auch Angaben hierzu enthalten müssen (vgl. VG Greifswald, a. a. O.). Es mangelt überdies an Angaben zu Reaktionen des Antragstellers.

Voraussetzung für eine Offensichtlichkeitsentscheidung ist es auch, dass sich die offensichtliche Unbegründetheit des Antrages ohne nochmalige gerichtliche Anhörung anhand objektiver Tatsachenlage erkennen lässt. Ist es aufgrund des Vortrages zweifelhaft, dass sich das beschriebene Geschehen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit tatsächlich zugetragen hat, erreichen diese Zweifel aber nicht das Ausmaß, dass sich bei objektiver Betrachtung das Vorgelegene denklogisch tatsächlich nicht abgespielt haben kann, sondern sind sie lediglich Ausfluss der subjektiven Einschätzung des Entscheiders zur Glaubhaftigkeit des Vortrages, so kann angesichts der einschneidenden Rechtsfolge für den Rechtsschutz, die mit der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet verbunden sind, diese nicht ausgesprochen werden (vgl. VG Dresden, B. v. 11.07.2016 - 7 L 461/16.A - unter Hinweis auf: VG Sigmaringen, U. v. 18.2.2016 - A 8 K 113/16 -; VG Düsseldorf, B. v. 7.1.2016 - 10 L 3781/15.A -, alle zitiert nach juris).

Die zur Begründung herangezogene Widersprüchlichkeit im Hinblick auf die spätere Flucht über das Hausdach trotz vorheriger Bewusstlosigkeit und einer Verletzung am Bein lässt sich

der Niederschrift nicht entnehmen. Völlig offen ist, um welche Verletzung es sich am Bein gehandelt haben soll. Hierzu erfolgten keinerlei Nachfragen. Auch ein etwaiger Widerspruch ist dem Antragsteller nicht vorgehalten worden. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Antragsteller grundsätzlich auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten ist, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern. Obgleich gebietet es der Grundsatz des fairen Verfahrens, ihm eventuelle Widersprüche aufzuzeigen und es ihm zu ermöglichen, diese nachvollziehbar aufzulösen. Vorliegend gilt dies umso mehr, da der Antragsteller - insoweit detailliert - seine Aufwachsung im Elternhaus mit Angabe der Verletzung am Bein geschildert hat und dennoch keine einzige Nachfrage oder Vorhalt zur geschilderten Bewusstlosigkeit und Beinverletzung gestellt worden ist.

Sein Sachvortrag ist auch nicht oberflächlich und pauschal. Auch auf gestellte Fragen zur Personenanzahl im Haus, wer an die Haustür geschlagen habe und was seine Eltern ihm bei Wiederzusammenkunft im Iran berichteten, antwortete der Antragsteller fragebezogen. Es kann ihm dabei nach Auffassung des Gerichts nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er lediglich auf eine Frage antwortet, wenn ihm zugleich hintereinander drei Fragen mit einmal gestellt werden und er auf weiteren Vorhalt letztlich hierzu ausführt. Ob seinem Vortrag insgesamt geglaubt werden kann, ist im Hauptsacheverfahren aufzuklären.

Es drängen sich jedenfalls keine Umstände im Sinne von § 30 AsylG auf, die eine qualifizierte Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet rechtfertigen. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 AsylG vor, dass sich der Antragsteller nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeine Notlage zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält. Auf § 30 Abs. 1 AsylG ist nicht einschlägig. Danach ist ein Asylantrag offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen. Unabhängig von der Frage, ob im Fall des Antragstellers ein Verfolgungsgrund im Sinne von § 3 AsylG vorliegt, da es sich um eine familiäre Erbschaftsstreitigkeit handelt, ist jedenfalls die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG nicht offensichtlich ausgeschlossen. Soweit der Entscheider dies auf die Glaubhaftigkeit des Vortrages stützt, wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Ob die Voraussetzungen des § 4 AsylG erfüllt bzw. ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5, 7 AufenthG vorliegen, bedarf der Klärung im Hauptsacheverfahren.

Deshalb durfte auch die Abschiebungsandrohung nicht mit einer einwöchigen Ausreisepflicht nach § 36 Abs. 1 AsylG und damit auch nicht mit einer sofortigen Vollziehbarkeit verbunden werden.

Dem Antrag war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Dr. Dobberstein

